

Änderungsantrag wurde modifiziert und darüber hinaus an neue Fassung der Beschlussvorlage angepasst



**hallesaale**  
HÄNDELSTADT

## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00251**  
Datum: 29.10.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Frau Dr. Inés Brock  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	22.10.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.10.2014	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung (Vorlagen-Nummer: VI/2014/00110)**

### Beschlussvorschlag:

- ~~§ 5 Absatz 8 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:  
„Ausschussmitglieder können – mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses – im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden. **Für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gelten abweichend die Regelungen der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale).“**~~
- ~~§ 8 Absatz 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:  
„Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.“~~
- ~~§ 12 Absatz 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:  
„Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.“~~

~~4. § 12 Absatz 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:~~

~~„Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, oder einen von ihm Beauftragten oder Mitglieder des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist.“~~

1. § 13 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem ~~die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und~~ insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. ~~In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.“~~

~~6. II Nr. 3 (Empfehlungsrechte des Bildungsausschusses) der Zuständigkeitsordnung erhält folgende Fassung:~~

- ~~1. Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale),~~
- ~~2. Satzungen sowie andere Regelungen u. a. zur Volkshochschule, zu Schullandheimen, zur Schülerbeförderung und zur Schulspeisung,~~
- ~~3. investive Maßnahmen im Schulbereich einschließlich Investitionszuschüsse an freie Träger, **Bau und Sanierung von schulischen Einrichtungen inkl. Schulhöfen und Schulsportstätten,**~~
- ~~4. Zusammenarbeit mit freien Trägern, Verbänden und Vereinen auf dem Bildungssektor~~
- ~~**5. Förderung außerschulischer Lernorte und ergänzender Bildungsangebote**~~

2. II Nr. 9 (Empfehlungsrechte des Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheit) der Zuständigkeitsordnung erhält folgende Fassung:

1. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen der städtischen Zuständigkeit, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA gegeben ist,
2. Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im eigenen Wirkungskreis,
3. Straßenverkehrsregelungen im eigenen Wirkungskreis, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
4. Gefahrenabwehrverordnung (Stadtordnung) im eigenen Wirkungskreis,
5. Angelegenheiten des Gewerberechts im eigenen Wirkungskreis,
6. Angelegenheiten der Märkte im eigenen Wirkungskreis,
7. Angelegenheiten des Einwohnerwesens,
8. Beratung auf den Gebieten des Umweltschutzes auf der Grundlage von Bundes- und Landesrecht sowie Rechtsverordnungen und Satzungen insbesondere in den Bereichen:
  - Naturschutz

- Immissionsschutz
- Abfall und Altlasten sowie Wasser (einschl. Gewässer und Grundwasser) und Abwasser,
- 9. Angelegenheiten, die der Verbesserung der Umweltqualität dienen,
- 10. Angelegenheiten des Hochwasserschutzes,
- 11. Angelegenheiten des Klimaschutzes,
- 12. Angelegenheiten in den Bereichen Stadtgrün, Spielplätze und Spielflächen.**

gez. Dr. Inés Brock  
Fraktionsvorsitzende

### **Begründung:**

#### zu 1:

~~Im Jugendhilfeausschuss kann ein Mitglied derselben Fraktion das gewählte Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten, wenn es vom Stadtrat zuvor als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter per Wahl bestätigt wurde. Der Wortlaut des bisherigen Vorschlages würde einen absoluten Ausschluss von der Vertretung zur Folge haben.~~

#### zu 2:

~~Das Anfragerecht der Stadträtinnen und Stadträte nach Kommunalverfassungsgesetz ist umfassend und nicht auf Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse beschränkt. Insofern sollte die Einschränkung „mündlich“ entfallen.~~

#### zu 3:

~~Die bisherige Hauptsatzungsregelung lässt in der Einwohnerfragestunde in Halle auch allgemeine Fragen zu, die nicht Themen der TO betreffen. Vorgeschlagen wird, diese Regelung beizubehalten.~~

#### zu 4:

~~Eine Beantwortung von Anfragen durch Ratsmitglieder in der Einwohnerfragestunde sieht das Kommunalverfassungsgesetz nicht vor. Darauf sollte auch weiterhin verzichtet werden.~~

#### zu 1. 5:

Für eine Bürgerbefragung sind Konstellationen denkbar, in der Fragen nicht nur mit ja oder nein beantwortet werden können. Auf diese Einschränkung sollte daher verzichtet werden. Auf eine Vorschrift in der Hauptsatzung, wonach im Ratsbeschluss zu einer Befragung auch verpflichtend die Kosten für die Befragung darzustellen sind, sollte verzichtet werden. Eine entsprechende Kostenermittlung kann lediglich von der Stadtverwaltung selbst realisiert werden.

#### zu 2. 6 und 7:

Hinsichtlich der beantragten Empfehlungsrechte von beratenden Ausschüssen des Stadtrates sollte eine Anpassung an die tatsächliche Praxis in den Fachausschüssen erfolgen.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

28. Oktober 2014

**Sitzung des Stadtrates am 29.10.2014**

**Betreff: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur  
Beschlussvorlage Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung  
(Vorlagen-Nummer: VI/2014/00110)**

**TOP: 6.3.1**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1.)

Ausschussmitglieder können gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden. Für den Jugendhilfeausschuss gilt die Besonderheit, dass für jedes (gewählte) stimmberechtigte Mitglied ein (persönlicher) Stellvertreter zu wählen ist, welcher im Falle der Abwesenheit des Mitglieds dessen Stimmrecht wahrnimmt (§ 4 Abs. 5 S. 1 KJHG LSA). Bei gleichzeitiger Verhinderung des Mitglieds und des Stellvertreters bleibt der betreffende Platz im Jugendhilfeausschuss unbesetzt.

Diesen gesetzlichen Vorgaben entspricht der Änderungsantrag. Die Verwaltung regt aber an, nicht auf die Satzung des FB Bildung Bezug zu nehmen, da eine inhaltliche Änderung wie auch eine bloße Änderung der Satzungsbezeichnung sofort auch einen Anpassungsbedarf in der Hauptsatzung zur Folge hat.

Um sowohl der Intention des Änderungsantrages als auch den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, wird daher angeregt, die Regelung in § 5 Abs. 8 wie folgt anzupassen:

„Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können im Falle der Abwesenheit nur durch ihren jeweiligen gewählten Stellvertreter vertreten werden.“

**Der Gegenvorschlag der Verwaltung wurde in der Hauptausschusssitzung vom 22.10.2014 angenommen und die Vorlage entsprechend überarbeitet.**

Zu 2.)

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Eine sofortige Beantwortung kann grundsätzlich nur mündlich erfolgen. Dies gilt auch für Auskunftsbegehren, die außerhalb von Sitzungen des Stadtrats oder seiner Ausschüsse an den Hauptverwaltungsbeamten gerichtet werden. Ist dies nicht unverzüglich möglich, soll die Auskunft schriftlich innerhalb der vorgeschlagenen Frist erfolgen.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im Übrigen der Mustersatzung des SGSA.

Es sollte daher nach Auffassung der Verwaltung bei der vorgeschlagenen Regelung verbleiben.

Zu 3.)

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird ausweislich der Begründung das Ziel des Antrags verfehlt. Nach der Begründung des Änderungsantrages soll die bisherige Regelung, die auch Fragen, die nicht die Tagesordnung betreffen, beibehalten werden.

Mit der vorgeschlagenen Streichung sind dann aber nur noch Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen, zugelassen. Fragen, die die Tagesordnung betreffen, werden – anders als in der bisherigen Hauptsatzungsregelung, die insoweit in die Neufassung übernommen wurde - nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Insoweit stehen Änderungsantrag und Begründung im Widerspruch. Der Intention der Begründung des Änderungsantrages wird der Vorschlag der Verwaltung gerecht.

**Die Ziff. 3 des Änderungsantrages wurde von der antragstellenden Fraktion in der Hauptausschusssitzung zurückgezogen.**

Zu 4.)

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Mit der Aufnahme der Verpflichtung zur Abhaltung von Fragestunden auch für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse in § 28 Abs. 2 KVG LSA soll der Einwohnerschaft ermöglicht werden, zu solchen Angelegenheiten, die der Stadtrat aus seiner Zuständigkeit einem beschließenden Ausschuss zur eigenen Entscheidung übertragen hat, unmittelbar die sach- und entscheidungskompetenten Ausschussmitglieder zu befragen und von ihnen Informationen zu erhalten. Die völlige Streichung der Beantwortung von Fragen durch Mitglieder des Rates entspricht daher nicht dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung. Diesem könnte aber dadurch Rechnung getragen werden, dass man dem Vorschlag der CDU/FDP-Stadtratsfraktion folgt, und in § 12 Abs. 5 die Möglichkeit der Befragung der Ausschussmitglieder in den Einwohnerfragestunden der Ausschüsse vorsieht und die Möglichkeit der Beantwortung durch Mitglieder des Stadtrates in den Einwohnerfragestunden des Stadtrates streicht.

**Die Verwaltung hat nach der Beratung im Hauptausschuss vom 22.10.2014 die Intention dieser Ziff. 4. des Änderungsantrages insoweit übernommen, als die Möglichkeit der Beantwortung von Fragen in § 12 Abs. 4 durch Mitglieder des Stadtrats gestrichen, aber die Beantwortung von Fragen in den Einwohnerfragestunden der beschließenden Ausschüsse durch Mitglieder des Stadtrats (§ 12 Abs. 5) aufgenommen wurde.**

Zu 5.)

Die mit der Beschlussvorlage vorgeschlagene Regelung orientiert sich an den Regelungen zum Bürgerbegehren (§ 26 Abs. 3 KVG LSA) und Bürgerentscheid (§ 27 Abs. 3 KVG LSA) sowie der Mustersatzung des SGSA. Hiernach hat die Frage so formuliert zu sein, dass sie mit Ja oder Nein zu beantworten ist. Darüber hinaus muss

beim Bürgerbegehren ein durchführbarer Vorschlag für die Deckung der Kosten enthalten sein.

Mit § 28 Abs. 3 KVG LSA wurde die bisher bereits vorhandene Möglichkeit der Bürgerbefragung gesetzlich festgeschrieben. Nach § 28 Abs. 3 S. 6 KVG LSA bedarf es einer näheren Regelung durch Satzung, um das Verfahren ihrer Durchführung, z.B. Art und Inhalt der Fragestellung, im Einzelnen zu bestimmen.

Die Entscheidung hierüber obliegt letztlich dem Stadtrat.

Zu 6.)

Die Entscheidung, welche Angelegenheiten der Stadtrat in welchem Ausschuss vorberaten haben möchte, obliegt dem Stadtrat.

**Nach der Beratung im Hauptausschuss vom 22.10.2014 wurde die Streichung in Ziff. 3 der Empfehlungsrechte des Bildungsausschusses zu Schullandheimen und die Ergänzung in Ziff. 5 (Förderung außerschulischer Lernorte und ergänzender Bildungsangebote) von der Verwaltung übernommen und in die Vorlage eingearbeitet.**

Zu 7.)

Die Entscheidung, welche Angelegenheiten der Stadtrat in welchem Ausschuss vorberaten haben möchte, obliegt dem Stadtrat.

Die Verwaltung weist aber darauf hin, dass die Aufnahme des Empfehlungsrechts zu Ziff. 11:

#### **11. Angelegenheiten in den Bereichen Stadtgrün, Spielplätze und Spielflächen**

insbesondere hinsichtlich des Punktes Stadtgrün (Wechselbepflanzung, Mähen einer Wiese?) zu unbestimmt ist. Nicht-öffentliche Spielplätze und Spielflächen von privaten Wohnungsunternehmen etc. können ebenfalls nicht Gegenstand der Beratung im Ausschuss sein. Insoweit sollte die Ziff. 11 daher nicht in den Zuständigkeitskatalog mit aufgenommen werden.

Im Übrigen bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken gegen die mit dem Änderungsantrag beabsichtigte Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs (Ziff. 9 und 10).

**Nach der Beratung im Hauptausschuss vom 22.10.2014 wurden die vorgeschlagenen zusätzlichen Empfehlungsrechte in Angelegenheiten des Hochwasserschutzes und des Klimaschutzes in den Ziff. 10 und 11 der Vorlage mit aufgenommen.“**

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister